

Gericht:	BAG 2. Senat
Entscheidungsdatum:	02.06.1982
Aktenzeichen:	2 AZR 1237/79
Dokumenttyp:	Urteil
Quelle:	
Normen:	§ 284 ZPO, § 286 ZPO, § 396 ZPO, § 554 ZPO, § 565a ZPO ... mehr
Zitiervorschlag:	BAG, Urteil vom 02. Juni 1982 - 2 AZR 1237/79 -, BAGE 41, 37-47

Leitsatz

1. Läßt der Arbeitgeber einen Dritten über eine Bürosprechanlage eine Unterredung mit einem Arbeitnehmer, dem er kündigen will, ohne dessen Wissen mithören, so darf der Dritte über den gesamten Inhalt der Unterredung nicht als Zeuge vernommen werden, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu erkennen gegeben hat, daß er die Unterredung vertraulich behandeln wolle. Das ist der Fall, wenn die Unterredung unter vier Augen im Büro des Arbeitgebers hinter geschlossener Türe stattfindet.

Fundstellen

BAGE 41, 37-47 (Leitsatz 1 und Gründe)
 NJW 1983, 1691-1693 (Leitsatz 1 und Gründe)
 DB 1983, 1827-1828 (Leitsatz 1 und Gründe)
 ZIP 1983, 741-745 (Leitsatz 1 und Gründe)
 MDR 1983, 787-788 (Leitsatz 1 und Gründe)
 ARST 1983, 138-139 (Leitsatz 1 und Gründe)
 BB 1983, 1727-1728 (Leitsatz 1 und Gründe)
 BStSozArbR 1983, 297-297 (Gründe)
 EzA Art 2 GG Nr 2 (Leitsatz 1 und Gründe)
 AR-Blattei Kündigung II Entsch 29 (Leitsatz 1 und Gründe)
 SAE 1984, 294-297 (Leitsatz 1 und Gründe)
 AP Nr 3 zu § 284 ZPO (Leitsatz 1 und Gründe)
 AR-Blattei ES 1010.2 Nr 29 (Leitsatz 1 und Gründe)
 Verfahrensgang

vorgehend Hessisches Landesarbeitsgericht 9. Kammer, 13. September 1979, 9 Sa 82/79

vorgehend ArbG Frankfurt, 26. September 1978, 4 Ca 296/77

Diese Entscheidung wird zitiert

Rechtsprechung

Anschluß BGH 11. Zivilsenat, 4. Dezember 1990, XI ZR 310/89

Literaturnachweise

Gottfried Baumgärtel, AP Nr 3 zu § 284 ZPO (Anmerkung)
 Gottfried Baumgärtel, AP Nr 3 zu § 284 ZPO (Anmerkung)
 Günther Wiese, AR-Blattei Kündigung II Entsch 29 (Anmerkung)
 Gerhard H Schlund, BB 1983, 1728-1729 (Anmerkung)
 Egon Lorenz, Brigitte Unger, SAE 1984, 297-298 (Anmerkung)

Tatbestand

- 1 Die Klägerin war seit dem 1. Juli 1977 als Steuergehilfin zu einem monatlichen Bruttogehalt von 2.560,-- DM im Steuerberatungsbüro des Beklagten beschäftigt. Innerhalb der bis zum 31. Dezember 1977 vertraglich vereinbarten Probezeit konnte das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- 2 Am 29. Juli 1977 fand zwischen den Parteien im Arbeitszimmer des Beklagten hinter verschlossener Tür und in Abwesenheit Dritter ein Gespräch statt, dessen Inhalt zwischen den Parteien streitig ist. Es wurde von der Steuergehilfin M auf Anweisung des Beklagten von ihrem Büroraum aus über eine mit dem Arbeitszimmer des Beklagten verbundene Sprechanlage ohne Wissen der Klägerin mitgehört. Vom 2. August 1977 bis 11. September 1977 war die Klägerin arbeitsunfähig krank geschrieben.
- 3 Mit Schreiben vom 6. September 1977 kündigte die Klägerin das Arbeitsverhältnis zum 31. Oktober 1977. Ab 1. September 1977 verweigerte ihr der Beklagte die Gehaltsfortzahlung mit der Begründung, er habe das Arbeitsverhältnis in der Unterredung vom 29. Juli 1977 zum Ablauf des 31. August 1977 gekündigt.
- 4 Die Klägerin hat bestritten, daß der Beklagte am 29. Juli 1977 eine Kündigung ausgesprochen habe. Nach ihrer Darstellung soll er sie lediglich kritisiert haben. Mit der am 1. September 1977 erhobenen und später erweiterten Klage hat die Klägerin die Feststellung beantragt, daß ihr Arbeitsverhältnis mit dem Beklagten bis zum 31. Oktober 1977 fortbestanden hat. Ferner hat sie von dem Beklagten für die Monate September und Oktober 1977 Gehalt in Höhe von 5.120,-- DM brutto sowie 465,44 DM brutto Urlaubsabgeltung abzüglich erhaltener Zahlungen ihrer Krankenkasse in Höhe von 748,-- DM netto sowie des Arbeitsamtes in Höhe von 1.847,60 DM netto nebst Zinsen verlangt.
- 5 Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat geltend gemacht, daß das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin aufgrund der von ihm am 29. Juli 1977 ausgesprochenen Kündigung zum 31. August 1977 beendet worden sei und der Klägerin deshalb über diesen Termin hinaus auch keine Gehaltsansprüche mehr zustünden.
- 6 Das Arbeitsgericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Steuergehilfin M, der kaufmännischen Angestellten R sowie durch die vom Beklagten beantragte eidliche Parteivernehmung der Klägerin. Sodann hat es der Klage mit Ausnahme des Zinsanspruchs stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Beide Vorinstanzen haben die von dem Beklagten beantragte Vernehmung der Steuergehilfin M über den Inhalt der von den Parteien am 29. Juli 1977 geführten Unterredung aus verfassungsrechtlichen Gründen für unzulässig angesehen und angenommen, daß der Beklagte den Beweis für die von ihm behauptete Kündigung vom 29. Juli 1977 nicht geführt habe.
- 7 Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

- 8 Die Revision ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler angenommen, daß der Beklagte für die von ihm behauptete Kündigung vom 29. Juli 1977 beweiskünftig geblieben und das Arbeitsverhältnis der Parteien somit erst aufgrund der Kündigung der Klägerin vom 6. September 1977 zum 31. Oktober 1977 beendet worden ist.
- 9 A. I. Das Berufungsgericht hat die Aussage der vernommenen Zeuginnen sowie die Parteiaussage der Klägerin zum Nachweis der vom Beklagten behaupteten Kündigung nicht für ausreichend erachtet und dies im wesentlichen wie folgt begründet:
- 10 Die Aussage der Zeugin M ergebe lediglich, daß der Beklagte beabsichtigt habe, der Klägerin zu kündigen. Der Bekundung der Zeugin R, der Beklagte habe kurze Zeit nachdem die Klägerin sein Büro verlassen habe geäußert, eine Kündigung sei eine unangenehme Sache, aber es habe sein müssen, sei kaum größere Beweiskraft als der Parteibehauptung des Beklagten beizumessen. Auch unter Berücksichtigung des engen zeitlichen Zusammenhangs dieser beiden vor und nach der Unterredung gefallenen Worte des Beklagten sei das Gericht nicht davon überzeugt, daß der Beklagte der Klägerin auch tatsächlich eine Kündigung ausgesprochen habe. Auch die Parteivernehmung der Klägerin habe keine für die Darstellung des Beklagten sprechenden Anhaltspunkte ergeben. Selbst wenn man unterstelle, der Beklagte sei subjektiv von der Vorstellung ausgegangen, seine Kündigungsabsicht verwirklicht zu haben, bleibe fraglich, ob er auch eine hinreichend bestimmte, für die Klägerin genügend erkennbare Kündigungserklärung abgegeben habe. Da er die beabsichtigte Kündigung als unangenehme Pflicht empfunden und nach seiner eigenen Einlassung in der Berufungsverhandlung über keine Erfahrungen im Ausspruch von Kündigungen verfügt habe, könne nicht ausgeschlossen werden, daß er sich in seiner Unsicherheit nicht hinreichend bestimmt ausgedrückt habe.
- 11 II. Diese Würdigung greift die Revision mit Verfahrensrügen an, die jedoch sämtlich nicht durchgreifen. Hiervon hat sich der Senat in eingehender Prüfung überzeugt. Er sieht deshalb gemäß § 565 a ZPO von einer näheren Begründung ab und erachtet lediglich folgende Hinweise für geboten:
- 12 Das Revisionsgericht ist an die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts gebunden, wenn sie rechtlich möglich ist und nicht gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstößt (BAG 14, 206 = AP Nr. 4 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß). Es kommt nicht darauf an, ob die vom Tatrichter getroffenen Feststellungen und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen zwingend sind. Im Rahmen des dem Tatsachengericht danach eingeräumten Beurteilungsspielraums hält sich jedoch die Würdigung der beiden Zeugaussagen über die Äußerungen des Beklagten durch das Berufungsgericht. Die Revision beruft sich zu Unrecht auf einen für die Behauptung des Beklagten sprechenden Beweis des ersten Anscheins. Die Äußerungen des Beklagten ergeben keinen typischen Tatbestand, der nach der Lebenserfahrung dafür spricht, daß der Beklagte der Klägerin auch tatsächlich eine Kündigung ausgesprochen hat. Die Besonderheiten des Falles, insbesondere die vom Berufungsgericht festgestellte Empfindlichkeit des Beklagten gegenüber einer solchen, von ihm erstmals zu treffenden Personalentscheidung lassen zumindest die Zweifel des Berufungsgerichts daran vertretbar erscheinen, daß der Beklagte seinen Kündigungswillen auch mit der für die Wirksamkeit einer solchen Erklärung erforderlichen Bestimmtheit zum Ausdruck gebracht hat. B. I. Das Berufungsgericht hat das weitere Beweisangebot des Beklagten, die Zeugin M darüber zu vernehmen, daß er der Klägerin in der Unterredung vom 29. Juli 1977 gekündigt habe, für unzulässig gehalten. Es hat angenommen, die Zeugin habe ihr Wissen über den Gesprächsinhalt in verfas-

sungswidriger Weise erlangt. Deshalb sei ihre Vernehmung hierüber unzulässig. Dies gelte auch für die Äußerungen des Beklagten, der mit dem Abhören einverstanden gewesen sei. Ein Zeuge müsse im Zusammenhang über alles aussagen, was ihm über das Beweisthema bekannt geworden sei. Auf diese Gesamtdarstellung könne auch dann nicht verzichtet werden, wenn der Zeuge über eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung einer Partei wie eine Kündigung aussagen solle. Eine solche Erklärung bedürfe zwar nicht der Annahme des Erklärungsempfängers. Jedoch sei dessen Reaktion auf die Erklärungen des Kündigenden im Rahmen der auch hier gebotenen Würdigung der gesamten Begleitumstände für die Feststellung bedeutsam, ob eine wirksame Kündigungserklärung abgegeben worden sei.

- 13 Dieser Würdigung ist im Ergebnis wie auch in der Begründung zu folgen. Die hiergegen von der Revision ordnungsgemäß erhobene Verfahrensrüge der Verletzung des § 286 ZPO ist unbegründet.
- 14 II. Der Beklagte hat dadurch, daß er das unter vier Augen geführte Gespräch mit der Klägerin ohne ihr Wissen über die eingeschaltete Sprechanlage von der Zeugin M abhören ließ, rechtswidrig in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin gemäß § 823 Abs. 1 BGB eingegriffen.
- 15 1. Das Grundgesetz gewährt dem einzelnen Bürger einen unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung. Das verfassungskräftige Gebot, diesen Kernbereich, die Intimsphäre des einzelnen, zu achten, hat seine Grundlage in dem durch Art. 2 Abs. 1 GG verwirklichten Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Bei der Bestimmung von Inhalt und Reichweite dieses Grundrechts muß berücksichtigt werden, daß nach der Grundnorm des Art. 1 Abs. 1 GG die Würde des Menschen unantastbar ist (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts; vgl. BVerfGE 34, 238, 246; 35, 202, 220; 54, 148, 153, jeweils m.w.N.). Dieses durch die Art. 1 und 2 GG geschützte Recht auf Achtung der Würde und der freien Entfaltung der Persönlichkeit ist auch ein von jedermann im Privatverkehrsverkehr zu achtendes Recht; es genießt den Schutz des § 823 Abs. 1 BGB (ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit BGHZ 13, 334). Die Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts mit dieser Tragweite ist verfassungskonform (vgl. BVerfGE 34, 269, 281). Seinen Schutz kann auch der Arbeitnehmer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gegenüber Eingriffen des Arbeitgebers beanspruchen (vgl. Wiese, ZfA 1977, 273, 277 m.w.N.). Hiervon geht auch das Bundesarbeitsgericht aus (vgl. BAG 20, 96, 102 = AP Nr. 1 zu § 252 BGB, zu 3 der Gründe).
- 16 Es steht allerdings nicht der gesamte Bereich des privaten Lebens unter dem absoluten Schutz des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 i. Verb. m. Art. 1 Abs. 1 GG. Wenn der einzelne als ein in der Gemeinschaft lebender Bürger in Kommunikation mit anderen tritt, durch sein Sein oder Verhalten auf andere einwirkt und dadurch die persönliche Sphäre von Mitmenschen oder Belange des Gemeinschaftslebens berührt, können sich Einschränkungen seines ausschließlichen Bestimmungsrechts über seinen Privatbereich ergeben, soweit dieser nicht zum unantastbaren innersten Lebensbereich gehört. Ein solcher sozialer Bezug kann bei entsprechender Intensität insbes. Maßnahmen der öffentlichen Gewalt zum Schutz von Interessen der Allgemeinheit zulassen. Ob das verfolgte öffentliche Interesse generell und nach der Gestaltung des Einzelfalls den Vorrang verdient, ist durch Güterabwägung im konkreten Fall zu ermitteln. Dies gilt entsprechend für gerichtliche Entscheidungen über kollidierende Interessen nach Vorschriften des Privatrechts (vgl. BVerfGE 35, 148, 220, 221).

- 17 2. Zu den Schutzgütern des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gehört in bestimmten Grenzen auch das Recht am gesprochenen Wort.
- 18 Dieses Recht umfaßt die Befugnis des Menschen, selbst und allein zu bestimmen, wer sein Wort aufnehmen soll, sowie ob und vor wem seine auf einem Tonträger aufgenommene Stimme wieder abgespielt werden darf. Deshalb ist es grundsätzlich nicht gestattet, private Gespräche ohne Einwilligung des Gesprächspartners auf Tonband aufzunehmen und durch Abspielen der Aufzeichnung anderen zugänglich zu machen. Dies ist seit langem in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs anerkannt (BVerfGE 34, 238; 35, 202, 220; BGHZ 27, 284; BGH NJW 1982, 277 = JR 1982, 287 m. zust. Anm. v. Zeiss).
- 19 Das Recht erstreckt sich jedoch nicht nur auf diese "Verdinglichung" des gesprochenen Wortes, sondern allgemein darauf, ob es einzig dem Gesprächspartner, einem bestimmten Kreis oder der Öffentlichkeit zugänglich sein soll (vgl. BGHZ 27, 284, 286). Allein das Mithören oder Mithörenlassen eines Gesprächs ohne Zustimmung des Gesprächspartners stellt deswegen bereits eine Verletzung des Rechts am gesprochenen Wort des Gesprächspartners dar und kann nicht nur wegen des Inhalts des Gesprächs ggf. eine Verletzung seines Rechts an der Privatsphäre sein (vgl. Wiese, aaO, S. 291 unter Hinweis auf BGHZ 27, 284 zu Fn 82). Hiervon ist der Bundesgerichtshof auch in der Folgezeit ausgegangen und hat jeweils geprüft, ob das Mithören oder Mithörenlassen von Telefongesprächen über ein an den Telefonapparat angeschlossenes Mithörgerät oder einen daran angeschlossenen Lautsprecher aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls einen rechtswidrigen Eingriff in das Recht des Gesprächsteilnehmers am gesprochenen Wort darstellte (Urteile vom 21. Oktober 1963, NJW 1964, 165 = MDR 1964, 166 sowie vom 17. Februar 1982, JR 1982, 373 m. zust. Anm. v. Schlund). Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der bei einer Kollision des allgemeinen Persönlichkeitsrechts mit Interessen der Allgemeinheit oder Rechten Dritter durch Güterabwägung im konkreten Fall zu ermitteln ist, ob das allgemeine Persönlichkeitsrecht den Vorrang verdient (BVerfGE 35, 148, 220, 221).
- 20 3. Im Streitfall hat der Beklagte durch das Mithörenlassen des Gesprächs das Recht der Klägerin am gesprochenen Wort verletzt.
- 21 a) Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs stellt das Mithören eines Telefongesprächs mit geschäftlichem Inhalt über eine Mithöreinrichtung ohne Wissen des Gesprächsteilnehmers im Geschäfts- und Wirtschaftsleben allerdings grundsätzlich noch keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Gesprächsteilnehmers dar, und zwar gleichgültig, ob das Gespräch von einem geschäftlichen (Urteil vom 21. Oktober 1963, aaO) oder privaten Telefonanschluß (Urteil vom 17. Februar 1982, aaO) aus geführt wird. In der erstgenannten Entscheidung wird ausgeführt, ein solches Mithören werde im Wirtschaftsleben öfters angetroffen und könne rein sachliche Gründe haben, die nicht mit dem Makel der Überlistung und damit der Unanständigkeit belastet seien. Werde ein Telefongespräch vom Geschäftszimmer eines Kaufmanns aus geführt, müsse beim heutigen Stand der Technik der Gesprächspartner damit rechnen, daß eine Mithöreinrichtung angeschlossen sei und das Gespräch von dritter Seite mitgehört werde. In der späteren Entscheidung hat der Bundesgerichtshof wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung im Fernsprechwesen angenommen, wer sich heute eines Fernsprechers bediene, müsse damit rechnen, daß auch bei privaten Telefonanschlüssen Mithörgeräte angeschlossen seien und benutzt würden, auch wenn der Gesprächspartner ihn auf den An-

schluß eines solchen Geräts nicht hinweise. Dahingestellt ist geblieben, wie die Frage der Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu entscheiden wäre, wenn das Verhalten des Anrufenden bewußt und aktiv auf Täuschung des Gesprächspartners angelegt ist, wenn etwa der Inhalt des Gesprächs vertraulichen Charakter hat oder der Gesprächspartner ausdrücklich verlangt hat, er lege Wert auf Vertraulichkeit, obwohl das Gespräch vom Inhalt her nicht als vertraulich erkennbar ist. Der Bundesgerichtshof hat in dieser Entscheidung ferner ausgesprochen, im Telefon eingebaute Lautsprecher, Zweithörer oder sonstige Mithörgeräte seien nicht als Abhörgeräte im Sinne des § 201 Abs. 2 StGB anzusehen und die Benutzung solcher Geräte falle deshalb nicht unter diese Strafnorm (a.M. LAG Berlin, AP Nr. 1 zu § 284 ZPO mit ablehnender Anmerkung von Stumpf).

- 22 b) Es braucht vorliegend nicht geklärt zu werden, ob diese Grundsätze allgemein auch im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer anzuwenden sind (bejahend Stumpf, aaO; einschränkend Wiese, aaO, S. 291). Denn im Entscheidungsfall war das Verhalten des Beklagten bewußt auf Täuschung der Klägerin angelegt und hierfür im Rahmen der Güterabwägung kein den Schutz des Persönlichkeitsrechts der Klägerin überwiegendes Interesse des Beklagten anzuerkennen.
- 23 aa) Der Beklagte ließ das Gespräch ohne Wissen der Klägerin über die eingeschaltete Sprechanlage von der Zeugin M mithören. Zwar hatte das Gespräch selbst keinen vertraulichen Inhalt; es ging jedenfalls nur um Fragen, die das Arbeitsverhältnis betrafen. Der Beklagte hatte aber dadurch, daß er die Klägerin zu einem Gespräch unter vier Augen in sein Büro hinter geschlossener Tür bat, bewußt in ihr den berechtigten Eindruck erweckt, das Gespräch werde vertraulich behandelt. Die Klägerin durfte darauf vertrauen, sich frei und unbefangen ohne die Befürchtung äußern zu können, daß jedes ihrer Worte von Dritten belauscht und das so erlangte Wissen später gegen sie verwertet werden könnte. Dieses Vertrauen ist auch dann schutzwürdig, wenn die eigenen Worte nicht noch zusätzlich auf einen Tonträger aufgenommen und so auch mit ihrem Ausdruck und Klang festgehalten wurden. Der Beklagte kann sich insoweit nicht auf eine allgemeine Üblichkeit im Geschäfts- oder Arbeitsleben berufen, wie in den vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fällen, weil sein Verhalten eine Überlistung enthielt.
- 24 bb) Der Beklagte hat auch keinen Rechtfertigungsgrund für den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Klägerin. Wie die Revision ausführt, wollte der Beklagte sich ein Beweismittel für den Ausspruch der Kündigung verschaffen. Um diesen Zweck zu erreichen, war er aber auf ein solches Vorgehen nicht angewiesen. Wenn ihm grundsätzlich daran lag, das Gespräch unter vier Augen zu führen, hätte er zum Abschluß in Gegenwart der Zeugin M die Kündigung erklären oder ein bereits vorher verfaßtes Kündigungsschreiben übergeben können.
- 25 4. Da die Zeugin M ihr Wissen über den Inhalt des Gesprächs zwischen den Parteien unter Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin erlangt hatte und vom Beklagten hierzu angehalten worden war, steht ihrer Vernehmung über den gesamten Inhalt des Gesprächs und somit auch über die Äußerungen des Beklagten ein prozessuales Verwertungsverbot entgegen, wie die Vorinstanzen ebenfalls richtig erkannt haben.
- 26 a) Die Zivilprozeßordnung enthält keine ausdrückliche Vorschrift über die Verwertbarkeit oder Unverwertbarkeit von Beweismitteln, die eine Partei in rechtswidriger Weise erlangt hat.

- 27 Der Bundesgerichtshof (NJW 1982, 277) hat angenommen, in jedem Falle sei die Verwertung einer heimlichen Tonbandaufnahme im Prozeß grundsätzlich unzulässig, weil nicht nur die Aufnahme, sondern auch ihr Gebrauch nach § 201 Abs. 1 StGB mit Strafe bedroht sei und das Gericht sich nicht zum Werkzeug einer strafbaren Handlung des Beweisführers machen dürfe. Häufigstes Motiv für die heimliche Tonbandaufnahme sei das Beweisinteresse; der Schutz vor ihrer rechtswidrigen Herstellung wäre daher weitgehend wirkungslos, wenn sie für eine Verwertung im Prozeß freigegeben wäre. Der Streitfrage, inwieweit allgemein durch strafbare Handlungen erlangte Beweismittel im Prozeß einem Verwertungsverbot unterliegen, brauche deshalb nicht nachgegangen zu werden.
- 28 b) Im Entscheidungsfall erscheint es nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17. Februar 1982 (aaO) fraglich, ob die Sprechanlage im Büro des Beklagten als Abhörgerät im Sinne des § 201 Abs. 2 StGB anzusehen ist und das Mithören demnach eine mit Strafe bedrohte Handlung darstellt. Die Frage, inwieweit außerhalb des Geltungsbereichs dieser Strafnorm rechtswidrig erlangte Beweismittel im Prozeß verwertet werden dürfen, bedarf jedoch auch hier keiner abschließenden Beantwortung (vgl. zum Streitstand die Nachweise in den Urteilen des BGH NJW 1982, 277 und des LAG Berlin AP Nr. 1 zu § 284 ZPO, insbesondere die Untersuchung von Zeiss, ZZP Bd. 89, 377 ff.). Auch wenn lediglich ein Verstoß gegen das verfassungsrechtlich geschützte Recht am gesprochenen Wort vorliegt, gebietet es der Schutzzweck der verletzten Verfassungsnorm grundsätzlich, die von einem Dritten rechtswidrig erlangte Kenntnis durch seine Vernehmung als Zeuge im Zivilprozeß jedenfalls dann nicht zu verwerten, wenn die Prozeßpartei das Mithören bewußt durch ein auf Täuschung des Prozeßgegners und Vertragspartners angelegtes Verhalten veranlaßt hat, um sich auf diese Weise ein Beweismittel zu verschaffen. Anderenfalls bliebe der Schutz vor einem solchen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des heimlich abgehörten Vertragspartners im wesentlichen ohne jede rechtliche Folge (vgl. dazu Stein/Jonas/Schumann/Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 284 Anm. B III 1 a). Der Ansicht von Zeiss (ZZP Bd. 89, 377, 398), bei heimlichem Aufzeichnen oder Abhören von Besprechungen rein geschäftlichen Inhalts ohne gleichzeitig vorliegendem Eingriff in den Intimbereich bestehe grundsätzlich kein Verwertungsverbot, kann deshalb in dieser Allgemeinheit nicht gefolgt werden. Soweit gewichtige Interessen der Prozeßpartei von der Verwertbarkeit des durch Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erlangten Beweismittels abhängen (finanzielle oder persönliche Existenz, Ehrenschutz - vgl. BGH NJW 1982, 277), kann die in solchen Fällen stets vorzunehmende Güterabwägung dazu führen, daß der Persönlichkeitsschutz des heimlich Abgehörten zurückstehen muß. Ein solcher Tatbestand liegt jedoch hier nicht vor. Wie bereits ausgeführt, befand sich der Beklagte nicht in einem Beweisnotstand, der ihm zum Nachweis des Ausspruchs der Kündigung keine andere Wahl ließ, als das Gespräch mit der Klägerin abhören zu lassen. Auch geht es in dem Rechtsstreit lediglich um finanzielle Ansprüche der Klägerin für zwei Monate.
- 29 c) Die Vorinstanzen haben schließlich auch zu Recht den Einwand des Beklagten für unbegründet erachtet, die Vernehmung der Zeugin M sei lediglich für seine eigenen und insoweit erlaubterweise mitgehörten Äußerungen beantragt worden, und dieses Beweisangebot sei auch ausreichend, da er lediglich den Nachweis zu führen habe, eine einseitige Willenserklärung abgegeben zu haben.
- 30 aa) Gemäß § 396 Abs. 1 ZPO ist der Zeuge zu veranlassen, dasjenige, was ihm zum Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. Die Aussage

im Zusammenhang ist gerade deshalb vorgeschrieben, damit der Zeuge unbeeinflusst aussagt. Darum ist es nur begrenzt zulässig, ihm von vornherein nur spezielle Fragen zu stellen (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 41. Aufl., § 396 Anm. 1).

- 31 bb) Auf diese Aussage im Zusammenhang kann auch nicht für die Klärung der Frage verzichtet werden, ob eine Kündigung erklärt worden ist.
- 32 Die Kündigung bedarf zwar nicht der Annahme des Gekündigten. Als empfangsbedürftige Willenserklärung ist sie jedoch so auszulegen, wie sie der Empfänger aufgrund des aus der Erklärung erkennbaren Willens des Kündigenden unter Berücksichtigung der Verkehrssitte und der Grundsätze von Treu und Glauben vernünftigerweise verstehen konnte. Dabei sind auch die Begleitumstände zu berücksichtigen, soweit sie dem Empfänger erkennbar waren (vgl. BAG Urteil vom 12. September 1974 - 2 AZR 535/73 - AP Nr. 1 zu § 44 TVAL II; für empfangsbedürftige Willenserklärungen allgemein: BAG Urteil vom 2. März 1973 - 3 AZR 325/72 - AP Nr. 36 zu § 133 BGB). Dies gilt nicht nur dann, wenn der Sinn einer Willenserklärung zu ermitteln ist, sondern ebenso, wenn es um die Frage geht, ob eine Äußerung überhaupt als Willenserklärung - hier: als Kündigung - gemeint war oder ob nur eine Rüge bisherigen Verhaltens und lediglich die Androhung einer Kündigung erfolgen sollte. Da durch die Kündigung einseitig eine Rechtslage gestaltet wird, muß sie mit solcher Bestimmtheit erklärt werden, daß für den Erklärungsempfänger kein vernünftiger Zweifel bleibt, das Arbeitsverhältnis solle durch diese Erklärung beendet werden (vgl. BAG Urteil vom 18. Februar 1977 - 2 AZR 770/75 - AP Nr. 10 zu § 130 BGB, zu A II 1 der Gründe; KR-Wolf, Grunds. Rz 271). Als wesentlicher Begleitumstand für die Ermittlung des objektiven Erklärungswerts der Äußerungen des Beklagten kommen aber auch die Äußerungen der Klägerin in Betracht, nachdem zwischen den Parteien ein längeres Gespräch - nach Aussage der Klägerin dauerte es etwa 15 bis 20 Minuten - stattgefunden hatte, in dessen Verlauf das Verhalten der Klägerin in Rede und Gegenrede erörtert wurde. Eine vollständige Beweiserhebung hätte deshalb die Aufklärung des gesamten Gesprächsinhalts in Rede und Gegenrede erfordert, um unter der gebotenen Berücksichtigung der Begleitumstände den objektiven Erklärungswert der Äußerungen des Beklagten zu ermitteln. Bei der richterlichen Beweismwürdigung ist die Feststellung des tatsächlichen Willens unter Berücksichtigung aller Begleitumstände, die dafür von Bedeutung sind, welchen Willen der Erklärende gehabt hat und wie der Empfänger der Erklärung diese verstanden hat oder verstehen mußte, mit der Beurteilung des Erklärungswertes untrennbar zu einem einheitlichen Denkvorgang verwoben (vgl. BAG 22, 424 = AP Nr. 33 zu § 133 BGB).
- 33 C. Die materiellrechtliche Würdigung des somit für den Senat gemäß § 561 ZPO bindend festgestellten Sachverhalts durch das Berufungsgericht, daß das Arbeitsverhältnis aufgrund der Kündigung der Klägerin erst zum 31. Oktober 1977 geendet hat und der Klägerin die vom Arbeitsgericht zugesprochenen, rechnerisch unstreitigen Hauptsachebeträge zustehen, läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Sie wird auch von der Revision nicht angegriffen.
- 34 Hillebrecht Triebfürst Weller Thieß Strümper